

**Verfahrensregelung für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission
- Landeskirche und Diakonie Württemberg -
in einer wirtschaftlichen Notlage**

Vorbemerkung

In einer wirtschaftlichen Notlage einer diakonischen Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Diakonischen Werks der Evang. Kirche in Württemberg e.V. kann es zur Vermeidung einer Insolvenz im Einzelfall erforderlich werden, von den Mindestbedingungen des kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrechts vorübergehend abzuweichen. Ziel und Zweck dieser Maßnahme muß es sein, möglichst viele sichere Arbeitsplätze und Angebote des Trägers im Rahmen seiner diakonischen Zielsetzung zu erhalten.

Eine solche Abweichung von den Mindestbedingungen des kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrechts kann nur durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - (AK-Württemberg) erfolgen.

1. Antragsvoraussetzungen

Für ein Beschlußverfahren der AK-Württemberg muß vorliegen:

1. Ein entsprechender Antrag des Trägers - von der jeweiligen Mitarbeitervertretung unterstützt - über die konkreten arbeitsrechtlichen Maßnahmen, die er zur Überwindung der Notlage und zum Erhalt der Arbeitsplätze der hiervon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für erforderlich erachtet;
2. Die Erklärung der Diakonie Treuhand GmbH oder eines vom Diakonischen Werk Württemberg anerkannten Wirtschaftsprüfers (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 DWWSatzung), daß bei dem Träger eine wirtschaftliche Notlage besteht;
3. Eine Konzeption, die die mittel- und langfristigen Erwartungen zur Überwindung der Notlage durch konkrete Maßnahmen schlüssig darlegt;
4. Eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung über die Einbeziehung der Mitarbeiterschaft in die Sicherstellung der Sanierungserfolge und die Kooperation mit der Mitarbeitervertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten für die Dauer der Sanierungsphase, in der Regel durch einen Ausschuß für Wirtschaftsfragen.

2. Sicherung der Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die AK-Württemberg kann fordern, daß ergänzende Vereinbarungen zwischen an der Sanierung Beteiligten über die Sicherung der Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgelegt werden.

3. Auskunftspflichten, Offenlegung

Der Träger, der eine Abweichung anstrebt, ist den Mitgliedern der AK-Württemberg zu umfassender Auskunft und zur Gewährung von Einsicht in die erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Er hat dafür zu sorgen, daß der Wirtschaftsprüfer von Mitgliedern der AK-Württemberg gewünschte Auskünfte umfassend erteilt.